

P. Ildephons Nuedorffers

Benedictiners und Archivarii zu Rot

Zuverlässige

M a c h r i c h t

von den alten

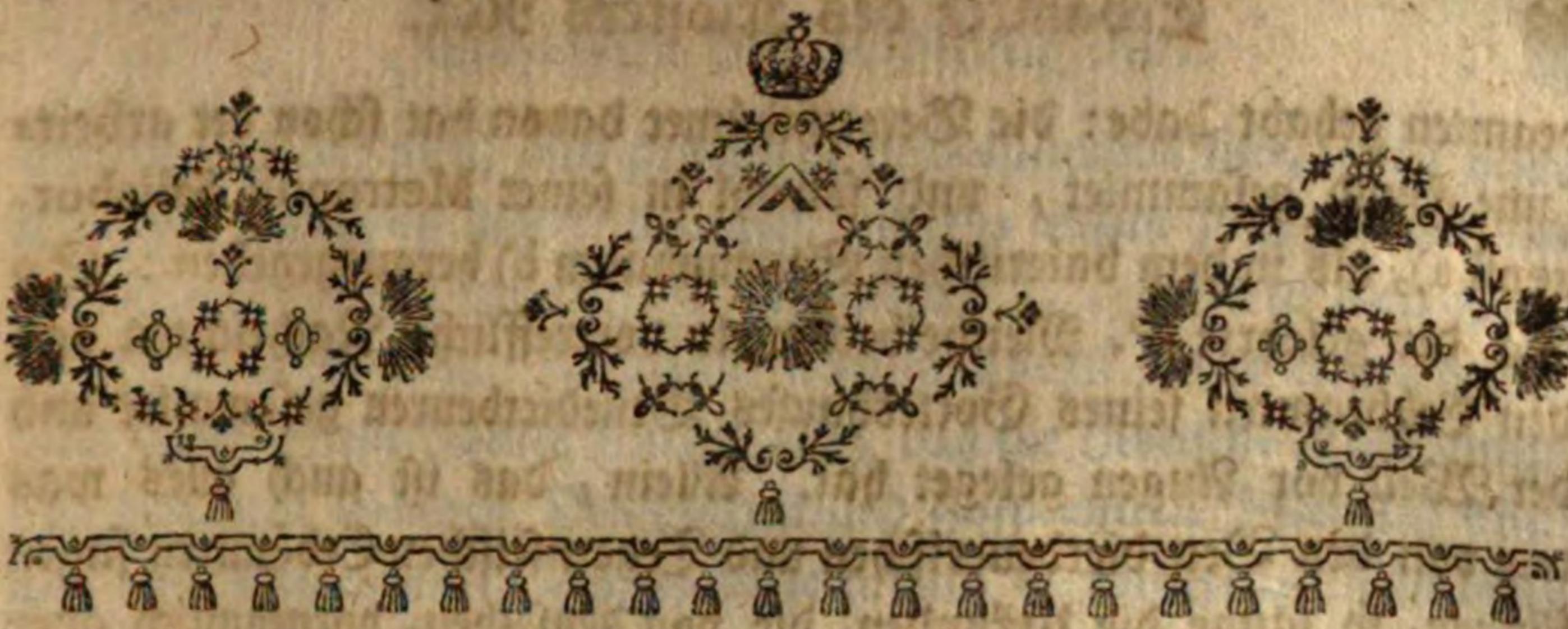
E r b h o f b e a m t e n

des

berühmten bairischen Klosters

Rot, am Inn.

Aus seinen lateinischen Auffäßen.



§. I.

Es ist etwas bekanntes, daß die geistliche Stifter und Elster gar zeitig angesangen haben, nach dem Beyspiel unserer deutschen Herzoge und Reichsfürsten, ihre Erb- und Hofämter aufzurichten: und würde also etwas sehr überflüssiges seyn, wann ich diese Wahrheit aus den Beyspielen der fürstlichen Stifter Fulda, Corvey, Kempten, St. Maximin, Sandersheim, Quedlinburg, und dergleichen mehr, mühsam erläutern, oder beweisen wollte. Aber dieses ist etwas selteneres, und folglich auch merkwürdigeres, daß auch solche Elster mit dergleichen vorzüglichsten Rechten begabt gewesen sind, welche gleich nach der bevestigten Landeshoheit der Herzoge unter derselben gestanden sind, und niemals die Reichs-fürstliche Würde geführet haben. Meine Umstände, und der gänzliche Abgang an besondern Clostergeschichten, erlauben mir nicht, die Beweisthümer, und Beyspiele von diesem Saße, in den vielfältigen Provinzen des deutschen Reichs aufzusuchen. Ich will und muß mich in Baiern alleine einschränken: und auch in Baiern selbsten werde ich mich nur mit den Erbbeamten des einzigen Klosters Rot am Inn beschäftigen. Nicht als ob ich nicht wußte, daß auch unser benachbartes Kloster Tegernsee vor Alters seine Erb-beamten

beamten gehabt habe: die Beweisthümer davon hat schon der arbeitsame Hund gesammlet, und sowohl in seiner Metropoli Salisburgensi a), als in dem baierischen Stammbaum b) herausgegeben: So wie der gelehrte P. Meichelbeck viele vortreffliche Nachrichten von den Erbbeamten seines Gotteshauses Benedictbeuren gesammlet und der Welt vor Augen gelegt hat. Allein, das ist auch alles was wir von den Benedictbeuerischen und Tegernseischen Erbämltern sagen können, so lange die Urkunden, die von denselben, vornehmlich aber von den Tegernseischen, handeln, in den Archiven verborgen bleiben. Von unsren Rotischen Erbbeamten wird es mir desto leichter seyn mit Zuverlässigkeit zu schreiben, da ich nicht allein die sämmtliche Briefschaften dieses berühmten Gotteshauses in Händen habe: sondern auch, weilen die vornehmste derselben in dem ersten und zweyten Band der Monumentorum Boicorum der Welt vor Augen gelegt worden sind. Mein Plan soll dieser seyn, daß ich 1) von dem Ursprung unserer ehemaligen Erbämter rede: sodann 2) die adeliche Geschlechter anzeigen, welche sie verwaltet haben. 3) Die Lehen-güter, und 4) die Rechte, so damit verknüpft waren, anmerke, und endlich 5) ihre Erlösung erzähle.

§. II.

Was den Ursprung unserer Erbbeamten anbetrifft, so können wir sicher behaupten, daß sie so alt sind, als unser Gotteshaus selbst. Die unsangbareste Probe dieser Wahrheit steht in der vortrefflichen Urkunde Kaiser Heinrichs IV. wodurch er anno 1073. unsere Stiftung bestätigt hat. c) Er sagt nehmlich, es seyen von dem frommen Pfalzgraf Chuno oder Conraden, unserem Stifter, seinem neu errichteten Kloster übergeben worden, *viri militares, qui di-*
cuntur

a) Tom. III. pag. 269.

b) Tom. II. pag. 229.

c) Mon. Boicor. Tom. I. pag. 384.

cuntur ministeriales, cum prediis & possessionibus suis, quos domi forisque custodes lateris habebat, quibus etiam jura statuit, ut monasterii gloriam teneant, & Abbatibus . . . honesto loco gradu & ordine deserviant. Traduntur familie diversi sexus & etatis &c. Aus dieser Stelle erhellet Sonnenklar, daß die Rotische Erbbeamten von den alten adelichen Dienstleuten und Hofbeamten Pfalzgraf Chuno oder Conradens in Baiern ursprünglich herrührten. Ich heiße sie adeliche Dienstleute, weilen sie B. Heinrich IV. nicht nur viros militares nennet, sondern auch der Gegensatz zwischen ihnen, und den leibeigenen Familien ungemein deutlich in die Augen fällt. Ich sage aber auch, daß sie seine Hofbeamte gewesen waren, welches die Worte, quos custodes lateris domi habebat, genugsam zu erkennen geben. Und hier haben wir auch den wahren Grund des weitläufigen adelichen Lehenhofes, mit dem das Kloster Rot von Alters hat prangen können: da die Tyrndleins, die Krätzels, die Hohenrainer, Hohenwarter, Grauenwieser, Ründinger, Mothaften, Schmiaschen Taufkircher, Fürbinger, und eine große Anzahl anderer adelicher Geschlechter mehr bey uns die Lehens-Pflicht geleistet haben, ohne an dem Hof- und Erbämtern unsers Gotteshaus den mindesten Anteil zu besitzen.

§. III.

Fragen wir aber nach den hochadelichen Häusern, aus welchen unsere Erbbeamten entsprossen gewesen: so ist schon sehr wahrscheinlich, daß das Erbtruchsessennamt anfänglich durch die uralte Familie der Gurren von Hag verwaltet worden: Ich habe freylich keine andere Probe davon, als diese, daß Abt Heinrich anno 1246. Herren Conrad Gurren, den letzten dieses Geschlechts ausdrücklich seinem fidem und ministeriale genannt hat. d) Hierauf kam dieses

Erb-

d) Monum. Boic. Tom. I. pag. 384.

Erbamt, wie es scheint, an die Herren von Orlingen, oder Ettlingen, bis Anno 1361. da es Hans von Ettlingen Johannsen von Frauenberg Herren von Hag verschafte. e) Die Urkunde darüber liegt in dem Archiv der Grafschaft Hag, aber bey uns ist keine Nachricht davon vorhanden, so wenig als von den Annahmungen allerley unbefugter Rechte, welche sich die Herren von Frauenberg haben einfallen lassen; aber an der Ausübung derselben durch die Herzogen in Baiern sind verhindert worden. Vermuthlich haben die Herren von Frauenberg dem Beispiel der Corveischen Erbbeamten folgen wollen.

§. IV.

Die meisten, und sichersten Nachrichten, die wir von unseren alten Erbämttern übrig haben, betreffen das Erbschenkenamt. Dieses hat dem adelichen Haus von Schönstett angehört. Ich könnte verschicdeue Urkunden darüber anführen, ich begnüge mich aber mit den dreyen, die in den Monumentis boicis stehen. Die erste soll der Lehensrevers seyn, den Herr Peter von Schönstett Anno 1440. dem Herrn Abt Conraten über das Erbcammermeisteramt ertheilt hat. f) Es erhellet aus demselben, daß immer nur der älteste Schönstetter gepfleget hat mit dem Erbamt belehnet zu werden, und vermutlich auch dasselbe zu verwalten: Sodann lernen wir auch aus eben dieser Urkunde die Lehengüter kennen, welche mit dem Erbcammeramt verknüpft gewesen: sie bestanden in verschiedenen Höfen und andern niedern Lehenstücken, worunter auch ein Gut zu Neilling war, welches die Herren von Schönstett deswegen ihr Amtleihen nannten und das sie mit Gunst und Einstimmung unsers Prälaten Anno 1381. an die Familie von Kolb verkauft haben. g) Die wichtigste Urkunde, die wir von dem Schönstetterischen Cammer-

e) Hund. bair. Stamb. Tom. I. pag. 57.

f) Monum. Boic. Tom. II. pag. 80.

g) Monum. Boic. Tom. II. pag. 39.

meisteramt besitzen; ist ein Verzichtbrief der dreyen Gebrüder Hector, Johann, und Erasmens von Schönstatt von Anno 1461. in welchem sie sich der alten Forderung und Gewohnheit begeben, vermöge deren sie sich bey jeder Erledigung der Abtey allen vorrathigen Wein zueigneten, der an dem Zapfen gegangen, und geschenkt worden war, h) das möchte wohl eine wichtige Forderung gewesen seyn; da noch um diese Zeit nicht nur allein in dem Kloster selbsten, sondern auch in den Klosterlichen Tavernen und Wirthshäusern nichts anders als Wein ausgeschenkt, und getrunken wurde. Uebrigens war diese Forderung eine Art von dem jure manus mortuæ oder Recht der todten Hand; welches sich die Erbbeamten in verschiedenen Stiftern angemastt haben, und wovon wir insonderheit in dem Erzstift Bremen, und Hochstift Hildesheim gar deutliche Beispiele aufweisen können. Uebrigens hat die Schönstetterische Familie das Erbammeramt bis zu ihrer Erlösung um das Jahr 1570. ungestohrt bey uns besessen und verwaltet.

§. V.

Von unsern Erbschenken und Erbmarschallken ist wenig Zuverlässiges zu melden. Es führet zwar, was die Erbschenken betrifft, der berühmte Hundius in dem Stiftungsbries des Klosters Altenhohenau A. 1235. einen gewissen Menigotum Pinceruam de Rot, unter den übrigen Zeugen an i), der sich dem ersten Anblick nach vortrefflich für uns schickete: allein zum größten Unglück ist es ein Schreib- oder Druckfehler, und soll Meingottus Pincerna de Rutt heißen. Es erhellet solches nicht nur allein aus dem Originalbrief in Altenhohenau, der in den Monumentis Boicis sehr sorgfältig abgedruckt worden k): sondern auch aus dem Testamente Graf Conrads von Wasserburg, das in unserm Archive liegt, und in welchem uns

M 2

ter

h) Monum. boic. Tom. II. pag. 92.

i) Metrop. Tom. II. pag. 53.

k) Mon. Boic. Tom. I. pag. 382.

ter den vielen anderen Zeugen auch Meingottus de Rutt Pincerna erscheinet l). Zur klaren Probe, daß Meingott aus dem adelichen Geschlecht von Neut entsprossen, und Erbschenke des Grafen von Wasserburg gewesen ist. Vielleicht schicket sich der Christian Schenk von Reichenhard besser hieher, der Anno 1385. in einer Kloster rostischen Urkunde in den Monum. Boicis vorkommt. m). Ueberhaupt aber ist nichts gewisses weder von unsren Erbschenken noch von unsren Erbmarschallen zu sagen: vermutlich aber sind diese zwey Erbämter durch die Edle von Schalhdorf und Helfendorf verwaltet worden: indem diese zwey Geschlechte nicht nur ganz ausdrücklich unsere Ministerialien genannt werden: sondern auch die Schalhdorfer in unsren meisten Urkunden und bey allen solennen Gelegenheiten zugleich mit den Schoenstetern anzutreffen sind: da sich dann nicht unschicklich von einem auf die andere schließen läßt.

§. VI.

Von den Rechten unserer Erbbeamten läßt sich gleichfalls wenig behaupten. Pfalzgraf Conrad befahl ihnen für den Ruhm des Gottshauses zu wachen: und den Abten an geziemenden Ort und Stelle allerley Ehrendienste zu leisten. Von den angemahnten Rechten der Druchseßn, und von den Erforderungen der Erbkämmerer habe ich schon oben geredet: es bleibt mir also nichts über, als den Zeitpunkt zu bemerken, da unsere Erbämter erloschen sind. Und dieser fällt unter unserm Abt Meinraten, ungefehr in das Jahr 1570. da nach Absterbung des schönstetterischen Stammens unserm Gottshaus die Wiederbesetzung des Kammermeisters anderer Erbämter von München aus untersagt worden. Die Gelegenheit dazu läßt sich aus dem Hunden errathen n).

l) Mon. Boic. Tom. I. pag. 3.

m) Tom. II. pag. 51.

n) Metrop. Tom. III. pag. 183.

